

**Gemeinde Gschwend
Ostalbkreis**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gschwend hat am 04.Dezember 2006 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**Entgeltordnung
für die Benutzung der Gemeindehallen
und der Mehrzweckhalle Gschwend**

§ 1
Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde Gschwend erhebt zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands für den Betrieb folgender gemeindeeigener Einrichtungen Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung:

- a) Mehrzweckhalle Gschwend
- b) Gemeindehalle Gschwend
- c) Gemeindehalle Frickenhofen

(2) Vorgenannte Einrichtungen gelten dabei als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 10 Absatz 2 GemO. Das Nähere über die Benutzung dieser Einrichtungen ist in der Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Gschwend geregelt.

§ 2
Gegenstand der Entgeltspflicht

(1) Die Entgelte werden für die Benutzung der in § 1 dieser Entgeltordnung aufgeführten gemeindeeigenen Einrichtungen erhoben.

§ 3
Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung der Entgelte sind der Veranstalter, der Antragsteller und der tatsächliche Benutzer der Einrichtung verpflichtet.

(2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Auskunftspflicht

Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, die zur Feststellung der Entgelte erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld

- (1) Die Entgeltschuld für Einzelnutzungen entsteht mit Erteilung der Nutzungszusage durch die Gemeindeverwaltung. Die Entgelte werden zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (2) Die Entgeltschuld für fortlaufende Nutzungen (z.B.: Sportübungsbetrieb) entsteht mit der jährlichen Erteilung der Nutzungszusage der Gemeindeverwaltung anlässlich der Erstellung des Hallenbelegungsplanes. Diese pauschalierten Entgelte werden nachträglich je hälftig zum 01.März und zum 01.September jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (3) Die Entgelte sind kostenfrei an die Gemeindekasse Gschwend zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen erhoben.

§ 6

Entgelthöhe, Nutzungsdauer

- (1) Es werden privatrechtliche Entgelte nach dem beigefügten Entgeltverzeichnis erhoben. Das Entgeltverzeichnis ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.
 - (2) Die Entgelthöhe richtet sich für die Mehrzweckhalle Gschwend (§ 1 Absatz 1 Ziffer a) nach den Entgeltsätzen der Ziffer 1 des beigefügten Entgeltverzeichnisses. Die Entgelte unterliegen der Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist in den Entgeltsätzen enthalten (Inklusiv-Preise). Sie wird in den Entgeltrechnungen gesondert ausgewiesen.
 - (3) Die Entgelthöhe richtet sich für die Gemeindehallen in Gschwend und Frickenhofen (§ 1 Absatz 1 Ziffern b und c) nach den Entgeltsätzen der Ziffer 2 des beigefügten Entgeltverzeichnisses. Die Entgelte unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.
 - (4) Die Entscheidung über die Zuordnung einzelner Nutzungen/Veranstaltungen zu den einzelnen Entgeltsätzen trifft im Zweifelsfall die Gemeinde. Bei Nutzungen/Veranstaltungen, die unter mehrere Entgeltsätze fallen, wird das höhere Entgelt erhoben.
 - (5) Aufwendungen der Gemeinde zugunsten des Veranstalters, für die im Entgeltverzeichnis kein Entgelt festgelegt ist und die auch nicht pauschal mit abgegolten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten mit dem Entgeltschuldner abgerechnet.
- Dies gilt auch für durch die Nutzung bedingten Reinigungsbedarf, der über den gewöhnlichen Umfang hinausgeht. Notwendigkeit und Umfang legt der Hausmeister oder der sonst hierfür Beauftragte der Gemeinde auf der Grundlage allgemeiner Reinigungsmaßstäbe bei der Abnahme der Einrichtung fest.
- Die Entsorgung von Abfällen (Wertstoffe, Restmüll) ist Sache des Veranstalters. Sofern Abfälle nicht vom Veranstalter entsorgt werden, so werden die anfallenden Kosten für die Entsorgung dem Entgeltschuldner in Rechnung gestellt.
- (6) Bei Entgeltfestsetzungen, die sich nach Stunden bemessen, wird die Zeit zwischen der Öffnung der Halle und dem Verlassen der Einrichtung durch den Veranstalter, seine Mitglieder/Helfer und seine Besucher berücksichtigt, mindestens jedoch die vereinbarte Nutzungszeit. Zeiten für Auf- und Abbau werden bei der Entgeltfestsetzung ebenfalls berücksichtigt.
 - (7) Die Entgelte für fortlaufende Nutzung (Übungs- und Trainingsbetrieb) werden aus Vereinfachungsgründen pauschal als Jahresentgelt erhoben. Die Pauschale wird auf der Grundlage des jährlichen Hallenbelegungsplanes ermittelt. Eine Neuberechnung der Pauschale ist vorzunehmen, wenn sich die Belegung auf Dauer wesentlich ändert. Vorübergehende und unwesentliche Änderungen bleiben außer Betracht.
 - (8) Aus Vereinfachungsgründen ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen (Punkt-/Wertungs-/Meisterschaftsspiele/Vereinsturniere) mit den Vereinen auf der Basis des jährlich durchschnittlich erwarteten Entgeltsanfalls Pauschalvereinbarungen abzuschließen und auf Einzelabrechnung zu verzichten. Eine Änderung dieser Vereinbarung ist vorzunehmen, wenn sich die Zahl der entgeltpflichtigen Veranstaltungen wesentlich geändert hat oder abzusehen ist, dass sie sich wesentlich ändert.

§ 7 Entgeltbefreiungen

(1) Die Einrichtungen werden der Grund- und Hauptschule Gschwend (Heinrich-Prescher-Schule) und der Grundschule Frickenhofen im Rahmen des jährlichen Belegungsplans zum Sportunterricht unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Überlassung erfolgt als Beitrag der Gemeinde zum Schulsport.

(2) Die Einrichtungen werden den örtlichen Kindergärten im Rahmen des jährlichen Belegungsplans zum Sportunterricht unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(3) Der Bürgermeister ist ermächtigt, Nutzungen im Einzelfall ganz oder teilweise aus der Entgeltpflicht herauszunehmen, wenn besondere soziale Gründe vorliegen oder wenn die Veranstaltung der Förderung der Jugend dient.

(4) Veranstaltungen, die der überörtlichen Repräsentation der Gemeinde dienen oder die im weiteren Sinne der Aufgabenerfüllung der Gemeinde zuzurechnen sind, können im Einzelfall durch den Bürgermeister ganz oder teilweise aus der Entgeltpflicht herausgenommen werden.

§ 8 Brandwache, Sanitätsdienst, Garderobe

(1) Die Kosten für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr bei den Veranstaltungen für den Feuersicherheitswachdienst (Brandwache) , für Verkehrslenkungsmaßnahmen und andere vom Veranstalter angeforderte Aufgaben werden nach den jeweiligen satzungsrechtlich festgesetzten Sätzen gesondert abgerechnet.

(2) Erforderlicher Sanitätsdienst ist vom Veranstalter mit der jeweiligen Rettungsorganisation direkt abzurechnen.

(3) Eine von der Gemeinde beaufsichtigte Garderobeneinrichtung besteht nicht. Die Benutzung der vorhandenen Kleiderabgabe ist unentgeltlich und auf eigenes Risiko des Veranstalters möglich. Die Gemeinde übernimmt für abhanden gekommene Kleidungsstücke und andere Gegenstände keine Haftung.

§ 9 Haftung

Der Veranstalter haftet nach Maßgabe der Regelungen in der Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Gschwend für Schäden.
Erforderliche Reparaturen veranlasst die Gemeinde und stellt sie dem Veranstalter in Rechnung. Die Fälligkeit der Forderungen bemisst sich nach § 5 Absatz 1.

§ 10 Ausfall bzw. Nichtdurchführung einer Veranstaltung

(1) Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund eine genehmigte Veranstaltung nicht durch, sind das Nutzungsentgelt und die schon angefallenen Unkosten der Gemeinde in voller Höhe zu entrichten.

Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat und der Gemeindeverwaltung spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin Mitteilung gemacht hat oder wenn die Räumlichkeiten zum geplanten Veranstaltungstermin noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden konnten.

Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

(2) Findet eine genehmigte Veranstaltung nicht statt, wird eine pauschale Entschädigung für den Verwaltungsaufwand in Höhe von 50,- € vom Veranstalter erhoben. Die Fälligkeit der Forderung bemisst sich nach § 5 Absatz 1.

§ 11 Kautions, Entgeltvorschuss

(1) Der Veranstalter hat auf Verlangen der Gemeinde einen Entgeltvorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Entgelte zu entrichten.

(2) Der Veranstalter hat auf Verlangen der Gemeinde eine Kautions zu entrichten. Diese kann bis zu einem Betrag in Höhe des vierfachen der voraussichtlichen Entgelthöhe festgesetzt werden.

Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Schadenrisiko können der Gemeinderat oder die Gemeindeverwaltung eine höhere Kautions (bis zu 100.000 €) festsetzen.

(3) Entgeltvorschuss und Kautions werden mit Inaussichtstellung der Nutzungszusage durch die Gemeindeverwaltung zur Zahlung fällig.

(4) Im Falle der Anforderung einer Kautions und/oder eines Entgeltvorschusses wird die Überlassung der öffentlichen Einrichtung von der Gemeinde erst dann verbindlich zugesagt, wenn die festgesetzten Beträge bei der Gemeindekasse eingegangen sind.

(5) Die Kautions wird nach der Veranstaltung und der Begehung durch den Hausmeister oder einen anderen beauftragten Vertreter der Gemeinde zurückerstattet, sofern keine durch die Veranstaltung verursachten Schäden festgestellt wurden und keine Anrechnung nach Absatz 6 erfolgt. Sofern Schäden verursacht wurden, wird die Kautions zur Begleichung der Beseitigungskosten herangezogen.

(6) Der Entgeltvorschuss und die Kautions werden nach Durchführung der Veranstaltung mit dem festgesetzten Benutzungsentgelt und angefallenen weiteren vom Entgeltschuldner zu tragenden Kosten verrechnet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt für die unter § 1 Absatz 1 genannten öffentlichen Einrichtungen die „Gebührenordnung für die Benutzung von Einrichtungen der Gemeinde Gschwend ab 1. Januar 2002“ außer Kraft.

Gschwend, den 04. Dezember 2006

Kottmann
Bürgermeisterin

Entgeltverzeichnis für Mehrzweckhalle und Gemeindehallen

AZ: 765.40;565.160

Leistungs- ziffer	Leistung	Preis je Hallendrittel und Std EURO	Preis für Halle und Std EURO	Preis für Halle und Tag EURO	Preis je Std bzw. and. Einheit EURO
1	Mehrzweckhalle Gschwend				
11	Vereinsnutzung Hallensport				
111	Übungs-und Trainingsbetrieb (MO bis FR)				
111 1	örtliche Vereine Übungszeiten bis 19.00 Uhr	3,00			
111 2	örtliche Vereine Übungszeiten ab 19.00 Uhr	3,50			
111 3	auswärtige Vereine alle Übungszeiten	7,00			
112	vorgeschriebene Punkt-/Wertungs-/Meisterschaftsspiele, vereinsinterne Meisterschaften (SA und SO)				
112 1	örtliche Vereine		9,00		
112 2	auswärtige Vereine		18,00		
113	Vereinsturniere (SA und SO)				
113 1	örtliche Vereine		18,00		
113 2	auswärtige Vereine		36,00		
114	Sportveranstaltungen von Verbänden (SA und SO)				
114 1	Verbandsmeisterschaften usw.		18,00		
12	Nichtsportliche Nutzung				
121	Veranstaltungen ohne Erwerbscharakter				
121 1	örtliche Vereine/Einrichtungen/Organisationen		18,00		
121 2	örtliche Vereine/Einrichtungen/Organisationen (Pauschale bei mehrtägiger Dauernutzung)			180,00	
121 3	auswärtige Vereine/Einrichtungen/Organisationen		36,00		
121 4	auswärtige Vereine/Einrichtungen/Organisationen (Pauschale bei mehrtägiger Dauernutzung)			360,00	
121 5	private Veranstalter		36,00		
122	Veranstaltungen mit Erwerbscharakter				
122 1	örtliche Vereine/Einrichtungen/Organisationen		54,00		
122 2	örtliche Vereine/Einrichtungen/Organisationen (Pauschale bei mehrtägiger Dauernutzung)			540,00	
122 3	auswärtige Vereine/Einrichtungen/Organisationen		108,00		
122 4	auswärtige Vereine/Einrichtungen/Organisationen (Pauschale bei mehrtägiger Dauernutzung)			1.080,00	
122 5	gewerbliche Veranstalter		108,00		
122 6	Auf- und Abbauzeiten		18,00		
122 7	herausragende Großveranstaltung		Einzelvereinb.		
13	Nebenräume/Zusatzleistungen				
131	Mitnutzung Nebenräume/Zusatzleistungen zu 11 und 12				
131 1	Foyer und Teeküche				enthalten
131 2	Lautsprecheranlage				enthalten
131 3	Duschen				enthalten
131 4	Umkleideräume				enthalten
131 5	Tribünen				enthalten
131 6	Mobile Bühne				enthalten
131 7	WC-Anlagen				enthalten
131 8	Betriebskosten (Heizung,Strom,Wasser,gewöhnliche Reinigung)				enthalten
132	Eigenständige Benutzung Nebenräume / Leistungen				
132 1	Foyer und Teeküche (je Std.)				15,00
132 2	Lautsprecheranlage				Einzelvereinb.
132 3	Umkleideräume				Einzelvereinb.
132 4	Dusche mit Umkleideraum (Trainingsbetrieb)				5,00
132 5	Dusche mit Umkleideraum (Ligaspiele usw.)				10,00
132 6	Dusche mit Umkleideraum (Turniere)				30,00
132 7	Mobile Bühne (pro Podestteil, Mindestentgelt 20,00 €)				3,00
132 8	WC-Anlagen (Tagessatz)				10,00
132 9	Betriebskosten (Heizung,Strom,Wasser,sonstige)				Einzelvereinb.

Leistungs- ziffer	Leistung	Preis je Hallendrittel und Std EURO	Preis für Halle und Std EURO	Preis für Halle und Tag EURO	Preis je Std Std bzw. and. Einheit EURO
2	Gemeindehalle Frickenhofen				
21	Vereinsnutzung Hallensport				
211	Übungs-und Trainingsbetrieb (MO bis FR)				
211 1	örtliche Vereine Übungszeiten bis 19.00 Uhr		3,00		
211 2	örtliche Vereine Übungszeiten ab 19.00 Uhr		3,50		
212	vorgeschriebene Punkt-/Wertungs-/Meisterschaftsspiele, vereinsinterne Meisterschaften (SA und SO)				
212 1	örtliche Vereine		3,00		
212 2	auswärtige Vereine		6,00		
213	Vereinsturniere (SA und SO)				
213 1	örtliche Vereine		6,00		
213 2	auswärtige Vereine		12,00		
214	Sportveranstaltungen von Verbänden (SA und SO)				
214 1	Verbandsmeisterschaften usw.		6,00		
22	Nichtsportliche Nutzung				
221	Veranstaltungen ohne Erwerbscharakter				
221 1	örtliche Vereine/Einrichtungen/Organisationen		6,00		
221 2	örtliche Vereine/Einrichtungen/Organisationen (Pauschale bei mehrtägiger Dauernutzung)			60,00	
221 3	auswärtige Vereine/Einrichtungen/Organisationen		12,00		
221 4	auswärtige Vereine/Einrichtungen/Organisationen (Pauschale bei mehrtägiger Dauernutzung)			120,00	
221 5	Private Veranstalter		12,00		
222	Veranstaltungen mit Erwerbscharakter				
222 1	örtliche Vereine/Einrichtungen/Organisationen		18,00		
222 2	örtliche Vereine/Einrichtungen/Organisationen (Pauschale bei mehrtägiger Dauernutzung)			180,00	
222 3	auswärtige Vereine/Einrichtungen/Organisationen		36,00		
222 4	(Pauschale bei mehrtägiger Dauernutzung)			360,00	
222 5	gewerbliche Veranstalter		36,00		
222 8	Auf- und Abbaueiten		6,00		
222 9	herausragende Großveranstaltung		Einzelvereinb.		
23	Nebenträume/Zusatzleistungen				
231	Mitnutzung Nebenträume/Zusatzleistungen zu 21 und 22				
231 1	Küchenbenutzung (je Std.)				10,00
231 2	Lautsprecheranlage				enthalten
231 3	Duschen				enthalten
231 4	Umkleideräume				enthalten
231 5	Bühnen				enthalten
231 6	Mobile Bühne				enthalten
231 7	WC-Anlagen				enthalten
231 8	Betriebskosten (Heizung,Strom,Wasser,gewöhnliche Reinigung)				enthalten
232	Eigenständige Benutzung Nebenträume / Leistungen				
232 1	Küchenbenutzung (je Std.)				12,00
232 2	Geschirrverleih nach auswärts (pauschal)				35,00
232 3	Verleih Tische nach auswärts (Stück)				3,00
232 4	Verleih Stühle nach auswärts (Stück)				0,50
232 5	Verleih Kaffeemaschine nach auswärts (Stück)				5,00
232 6	Lautsprecheranlage				Einzelvereinb.
232 7	Umkleideräume				Einzelvereinb.
232 8	Dusche mit Umkleideraum (Trainingsbetrieb)				5,00
232 9	Dusche mit Umkleideraum (Ligaspiele usw.)				10,00
232 10	Dusche mit Umkleideraum (Turniere)				30,00
232 11	Mobile Bühne (pro Podestteil, Mindestentgelt 20,00 €)				3,00
232 12	WC-Anlagen (Tagessatz)				10,00
232 13	Betriebskosten (Heizung,Strom,Wasser,sonstige)				Einzelvereinb.

Entgeltverzeichnis für die Gemeindehalle Gschwend

AZ: 765.40;565.160

		und Std EURO	und Std EURO	und Tag EURO	and. Einheit EURO
3	Gemeindehalle Gschwend				
31	Vereinsnutzung				
311	<i>Dauerbelegung (Mo bis FR)</i>				
311 1	örtliche Vereine Übungszeiten bis 19.00 Uhr		3,00		
311 2	örtliche Vereine Übungszeiten ab 19.00 Uhr		3,50		
311 3	auswärtige Vereine alle Übungszeiten		7,00		
312	<i>vorgeschriebene Punkt-/Wertungs-/Meisterschaftsspiele, vereinsinterne Meisterschaften (SA und SO)</i>				
312 1	örtliche Vereine		9,00		
312 2	auswärtige Vereine		18,00		
313	<i>Vereinsturniere (SA und SO)</i>				
313 1	örtliche Vereine		18,00		
313 2	auswärtige Vereine		36,00		
314	<i>Sportveranstaltungen von Verbänden (SA und SO)</i>				
314 1	Verbandsmeisterschaften usw.		19,00		
32	Nutzung für Veranstaltungen				
321	<i>Veranstaltungen</i>				
321 1	örtliche Vereine/Einrichtungen/Organisationen bis 6 Stunden		50,00		
321 2	örtliche Vereine/Einrichtungen/Organisationen jede weitere Stunde		25,00		
321 3	Auf-und Abbauzeiten		10,00		
321 4	auswärtige Vereine/Einrichtungen/Organisationen bis 6 Stunden		75,00		
321 5	auswärtige Vereine/Einrichtungen/Organisationen jede weitere Stunde		37,50		
321 6	Auf-und Abbauzeiten		18,00		
321 7	örtliche Private Veranstalter bis 6 Stunden		54,00		
321 8	örtliche Private Veranstalter jede weitere Stunde		27,00		
321 9	Auf-und Abbauzeiten		10,00		
321 10	auswärtige Private Veranstalter bis 6 Stunden		100,00		
321 11	auswärtige Private Veranstalter jede weitere Stunde		50,00		
321 12	Auf-und Abbauzeiten		20,00		
33	Nebenräume/Zusatzleistungen				
331	<i>Mitnutzung Nebenräume/Zusatzleistungen zu 31 und 32</i>				
331 1	Küche				enthalten
331 2	Lautsprecheranlage/Beamer				enthalten
331 3	Duschen				enthalten
331 4	Künstlergarderobe				enthalten
331 5	Bühne				enthalten
331 6	WC -Anlagen				enthalten
331 7	Betriebskosten (Heizung,Strom,Wasser,gewöhnliche Reinigung)				enthalten
331 8	Foyer				enthalten
34	<i>Eigenständige Benutzung Foyer</i>				
341 1	örtliche Vereine/Einrichtungen/Organisationen bis 6 Stunden		28,00		
341 2	örtliche Vereine/Einrichtungen/Organisationen jede weitere Stunde		14,00		
341 3	Auf -und Abbauzeiten		10,00		
341 4	örtliche Private Veranstalter bis 6 Stunden		30,00		
341 5	örtliche Private Veranstalter jede weitere Stunde		15,00		
341 6	Auf -und Abbauzeiten		10,00		
341 7	auswärtige Vereine/Einrichtungen/Organisationen bis 6 Stunden		42,00		
341 8	auswärtige Vereine/Einrichtungen/Organisationen jede weitere Stunde		21,00		
341 9	Auf -und Abbauzeiten		18,00		
341 10	auswärtige Private Veranstalter bis 6 Stunden		56,00		
341 11	auswärtige Private Veranstalter jede weitere Stunde		28,00		
341 12	Auf -und Abbauzeiten		20,00		
341 13	Küche				enthalten
341 14	Betriebskosten (Heizung,Strom,Wasser,sonstige)				enthalten
341 15	WC - Anlagen				enthalten